

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 284-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1111

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Fischer (Meiringen, SVP)
Costa (Langenthal, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 467/2016 vom 27. April 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln

Der Regierungsrat

1. wird beauftragt, die kontingentierten regionalen Pflegeheimplätze innerhalb des Verwaltungskreises neu zuzuteilen; innerhalb des Verwaltungskreises sind die verschiedenen regionalen Zuteilungen aufzulösen
2. dafür zu sorgen, dass bestehende Pflegeheime bei einer Sanierung und Erweiterung die Pflegeplätze erhöhen dürfen, wenn im entsprechenden Verwaltungskreis das Kontingent nicht ausgeschöpft ist

Begründung:

Die Zuteilung der kontingentierten Pflegeheimplätze innerhalb der Verwaltungskreise ist nicht einheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Grenzen bzw. die Beschränkung der Pflegeheimplätze auf einzelne zusammengeführte Gemeinden, wie beispielsweise im Verwaltungskreis Thun, sind nicht nachvollziehbar und aufzulösen. Für die Zuteilung der Pflegeheimplätze besteht beispielsweise im Verwaltungskreis Thun eine andere regionale Zuteilung als bei anderen regionalen Themen. Der Kanton soll die Anzahl der Pflegeheimplätze für die Verwaltungskreise regeln und nicht die Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises.

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedene Bauprojekte sind in der Planung gebremst und können wegen den Einschränkungen nicht gebaut oder ausgebaut werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen in den Heimen bildet die Planung für Einrichtungen der Langzeitpflege im Altersbereich (Pflegeheimplanung). Die Kantone sind nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet, eine Pflegeheimplanung zu erstellen. Diese beruht auf den Daten zur Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren (80+). Mit der Pflegeheimplanung vom 24. März 2004 (RRB 0988/2004) legte der Regierungsrat ein Kontingent von 15 500 Pflegeheimplätzen im Altersbereich fest. Damit ergibt sich mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 80+ im Jahr 2035 noch ein durchschnittlicher Abdeckungsgrad von 15.3 Prozent (d.h. es stehen 15.3 Pflegeheimplätze pro 100 Personen im Alter von 80+ zur Verfügung). Die Pflegeheimplanung zielt darauf ab, eine im Verhältnis zur Bevölkerung möglichst gleichmässige und ausgeglichene Abdeckung an Pflegeplätzen in sämtlichen Regionen des Kantons Bern zu gewährleisten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Demzufolge werden Pflegeplätze dorthin zugeteilt, wo bereits eine deutlich unterdurchschnittliche Abdeckung besteht bzw. sich für die Zukunft klar abzeichnet. Um dies festzustellen, wird der kantonale Durchschnittswert für das Jahr 2035 auf die prognostizierte Anzahl Personen im Alter von 80+ in den einzelnen Regionalkonferenzperimetern¹ angewendet und mit dem derzeit aktuellen Stand der dortigen Pflegeplätze verglichen. Regionen mit heute und zukünftig überdurchschnittlich vielen Pflegeplätzen werden bei der Zuteilung von zusätzlichen Plätzen nicht berücksichtigt. Ziel der Pflegeheimplanung ist es, in allen Regionen eine möglichst ausgeglichene, das heisst im Durchschnitt liegende, Versorgung zu erreichen und bestehende regionale Disparitäten möglichst auszugleichen.

Für die kantonale Pflegeheimplanung ist die regionale Altersplanung von grosser Bedeutung, denn diese dient den kantonalen Behörden dazu, freie Pflegeheimlistenplätze möglichst im Sinne der betreffenden Region zuzuteilen. Mit dem Instrument der regionalen Altersplanung haben die Regionen bereits die Möglichkeit, die Zuteilung von Pflegeheimplätzen innerhalb ihrer Regionen selbst festzulegen. Mittlerweile liegen in fünf von sieben Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzperimetern regionale Altersplanungen vor. In den beiden Regionalkonferenzperimetern Thun-Oberland West und Oberland-Ost bestehen noch keine solchen regionalen Altersplanungen, weshalb der Kanton in diesen beiden Planungsperimetern bestehende Einteilungen übernommen und sich an vordefinierten Subregionen² orientiert hat.

Bei Sanierungen und Erweiterungen von bestehenden Pflegeheimen wurden bisher zusätzliche Pflegeplätze genehmigt, sofern im entsprechenden Regionalkonferenzperimeter und in der betreffenden Subregion nicht bereits überdurchschnittlich viele Plätze bestanden. Im Verwaltungskreis Thun (Subregionen Westamt, Ostamt, rechte Seeseite und Stadt Thun), der von den Motionären als Beispiel angeführt wird, zeichnet sich bis 2035 keine Unterdeckung an Pflegeheimplätzen mehr ab. Eine Zuteilung von neuen Plätzen im Verwaltungskreis Thun ist aus diesem Grund nicht mehr möglich.

Zudem ist das Kontingent an Pflegeheimplätzen im ganzen Kanton Bern inzwischen ausgeschöpft, es können somit keine neuen Pflegeplätze mehr zugeteilt werden. Eine Erhöhung des Kontingents lässt sich aufgrund der reservierten, sich im Bau befindlichen Pflegeplätze (derzeit

¹ Als Planungsperimeter dienen die Region Jura bernois, Region Biel-Seeland, RK Bern-Mittelland, RK Emmental, Region Oberraurgau, RK Thun-Oberland West, RK Oberland-Ost

² Der Regionalkonferenzperimeter Thun-Oberland West ist in folgende Subregionen eingeteilt: Ostamt, Westamt, Stadt Thun, rechte Seeseite, linke Seeseite, Frutigland, Innertport, Obersimmental und Saanenland

1397 Plätze) und der tendenziell sinkenden Auslastung der Heime (durchschnittlich 92.5 Prozent) derzeit nicht begründen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, im Zusammenhang mit der mittelfristig vorgesehenen neuen Pflegeheimplanung zu prüfen, ob das Kontingent an Pflegeheimplätzen im Kanton Bern ausreichend ist oder zukünftig erhöht und angepasst werden muss. Sollte das Kontingent angepasst werden, kann auch die Zuteilung von neuen Pflegeplätzen auf die Regionen überprüft werden.

Aus obengenannten Gründen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat